

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 21: w

Artikel: Kommunaler und genossenschaftlicher Wohnungsbau

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581088>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zeitiger Fertigstellung Verluste entstehen — in all diesen Fällen ist eine Konventionalbuße im Vertrag nicht zu umgehen. Als Gegenstück sollte allerdings für vorzeitige Vollendung eine Prämie bezahlt werden, wenigstens dort, wo aus der vorzeitigen Vollendung der Auftraggeber einen materiellen Nutzen davonträgt. Wir denken da an Tunnelbauten, Kraftwerke u. dergl. Mit dieser Zusage werden sich auch die Gegner der Konventionalbuße befrieden können.

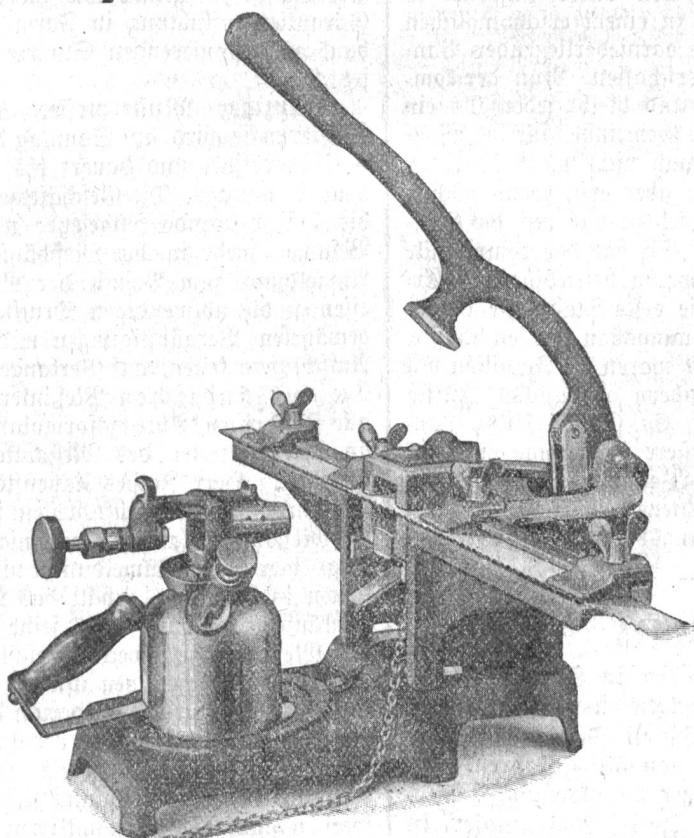
Kommunaler und genossenschaftlicher Wohnungsbau.

Man schreibt dem „Emmentaler Blatt“: Der Krieg hat in feinen Folgeerscheinungen eine ganze Menge sozialer Fragen aufgerollt, die dringend der Erledigung harren. Die Wohnungsfrage scheint uns dabei eines der wichtigsten Probleme, und es gilt, kräftig zuzugreifen und das Wohnungswoesen in gesunde Bahnen zu leiten, namentlich in den Städten. Die mißlichen Wohnungsverhältnisse tragen einen großen Teil der Schuld an der gegenwärtigen Unzufriedenheit. Die städtischen Mietkasernen mit ihren engen Verhältnissen sind ein Herd zur Vermehrung dieser Unzufriedenheit, und alle Lohn erhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen werden hieran nichts ändern, wenn nicht zugleich die Wohnungsfrage gelöst wird. Denn in erster Linie hat jedermann das Recht auf eine anständige, den modernen Anforderungen genügende Wohnung. Der Mittelstand ist vielfach nicht besser daran als der Arbeiter. In sehr vielen schweizerischen Gemeinden besteht zudem eine Wohnungsnot, die zur größten Kalamität zu werden droht. Man berech-

net die Zahl der fehlenden Wohnungen für die ganze Schweiz auf 8000—10,000. Nun ist infolge der ungeheuren Baupreise die private Bautätigkeit fast vollständig ausgeschaltet und von dieser Seite eine Hebung der Wohnungsnot also nicht zu erwarten. Bleibt der kommunale und der genossenschaftliche Wohnungsbau. Auf dieser Basis hat der Wohnungsbau denn auch schon eingefestzt. In erster Linie drängt sich da die Frage der Bauart auf. Da muß entschieden dem sogenannten Eigenheim der Vorzug gegeben werden. In England, wo man der Wohnungsfürsorge infolge der raschen Zunahme der Industrialisierung zuallererst Aufmerksamkeit schenkte, schon 1844 Kommissionen zum Studium derselben einzetzte, ist das Einfamilienwohnhaus im Mittelstand und bei der Arbeiterbevölkerung bereits die Norm geworden. Auch in Deutschland ist man mehr und mehr vom Hochbau (Mietkasernen) zum sogenannten Flachbau (Einfamilienhäuser) übergegangen, und die Gartenstadtbewegung hat hier schon vor dem Krieg rasche Fortschritte gemacht. Freilich benötigt diese Bauweise viel Land, bedingt eine große räumliche Ausdehnung der Städte. Zum Eigenheim gehört naturgemäß ein größerer Garten, was speziell für unsere schweizerischen Verhältnisse sehr wünschenswert ist.

Das Einzelgebäude kommt gegenwärtig jedoch unerschwinglich hoch zu stehen. Deshalb sind die Reihenbauten in den Vordergrund getreten. Auch so läßt sich aber ein sehr behagliches, heimeliges Heim schaffen. Je mehr Einzelhäuser aneinander gereiht werden, desto größer wird die Kostenersparnis, auf der andern Seite muß jedoch gesagt sein, daß sich der Bau so mehr vom Idealtyp entfernt. Doch ist bei den jetzigen Verhältnissen nichts anderes möglich. Persönliche Wünsche auf Aus-

A.-G. Landquater Maschinenfabrik in Olten.



Fischer & Süffert
Verkaufsbureau
Basel.

Moderne Holzbearbeitungs- und Sägereimaschinen.

Telephon 2.21.

Telegramme: Olma.



stattung und Erstellung dürfen in der Hauptsache nicht berücksichtigt werden können, da sie den Bau verteuern. Alles muß möglichst nach einheitlichen Grundsätzen, nach Typen erstellt werden. Man nennt dies "Typisierung" und wird nur Sorge tragen müssen, daß das ästhetische Empfinden dadurch nicht verletzt wird. Die Kunst der Architekten und Baumeister wird hier sicher das Richtige zu finden wissen.

Nach Berechnungen der allgemeinen Baugenossenschaft Zürich kostet ein in Reihenbauten erstelltes Dreizimmergebäude 24,200 Fr. Projekte des Architekten Müller, von Zug, die in Zürich 8 zur Ausführung gelangen, stellen bei 200 Quadratmeter Garten für freistehende Einfamilienhäuser mit 4—5 Zimmern auf 24,000 Fr. Baukosten ab, bei zusammengebaute Häusern auf 18,000 Fr., wenn zwei Häuser vereinigt werden, 15,000 Fr. bei Reihenbauten. Es sind dies für Mittelstandswohnungen immerhin sehr hohe Preise, und trotz der "Typisierung" kann auch eine Baugenossenschaft nur bauen, wenn Bund, Kanton und Gemeinden eine ausreichende finanzielle Unterstützung leisten. Diese Notwendigkeit hat man eingesehen. Der Bund unterstützt nach der im April dieses Jahres vom Nationalrat angenommenen Vorlage alle Maßnahmen zur Linderung der Wohnungsnot und zur Erleichterung der Arbeitsbeschaffung im Baugewerbe durch Gewährung von Darlehen bis zum Höchstbetrag von 12 Millionen Franken, wenn auch Kanton und Gemeinde das ihre leisten, d. h. mindestens das Doppelte der Bundessubvention. Der Zinsfuß soll $2\frac{1}{2}\%$ nicht übersteigen, und die Darlehen sind erst in einem Zeitraum von 35 Jahren zurückzuzahlen. Dazu leistet der Bund 5—15% nicht rückzahlbare und unverzinsliche Beiträge. Bund, Kanton und Gemeinden haben zudem die zweite Hypothek bis zu 30% der Kosten zum Zinsfuß von 4% zu übernehmen. Die Gemeinde hat die Pflicht, billiges Land zur Verfügung zu stellen und die Genossenschaft durch Übernahme von Anteilscheinen zu unterstützen. Mit dieser Hilfe ist es möglich, rationelle Wohnungen zu einem erschwinglichen Zins zu bauen und zugleich dem darniederliegenden Baugewerbe die nötige Arbeit zu verschaffen. Nun der kommunale Wohnungsbau. Er ist und bleibt jedenfalls ein Notbehelf, wenn die Pflicht der Gemeinde, für die Wohnungsfürsorge etwas zu tun, auch nicht mehr bestritten wird. Meist baut die Gemeinde aber erst, wenn höchste Not da ist, und schaut dabei viel zu viel auf die Rendite und die billige Bauweise. So hat der kommunale Wohnungsbau meistens zu wenig befriedigenden Ergebnissen geführt. Bern war die erste Stadt, die in der Schweiz zum kommunalen Wohnungsbau greifen mußte, und zwar schon 1889. Damals waren 94 Familien mit 170 Erwachsenen und 251 Kindern obdachlos. Zürich begann 1907, Winterthur 1909, St. Gallen 1900, Lausanne 1903, Genf 1906. Größere Bedeutung wird in der Schweiz dem kommunalen Wohnungsbau jedenfalls nicht zukommen. Unseres Erachtens gehört die Zukunft dem genossenschaftlichen Wohnungsbau.

Verschiedenes.

† Sägereibesitzer Fritz Müller in Huttwil (Bern) starb am 13. August an den Folgen eines Herzschlages.

† Malermeister Arnold Disteli-Hury in Olten starb am 13. August im Alter von $55\frac{1}{2}$ Jahren. Er war ein angesehener und tüchtiger Berufsmann.

† Schmiedmeister Jakob Josef Rogenmoser in Moos-Oberägeri starb am 13. August im Alter von 74 Jahren.

† Wagnermeister Gottfried von Niederhäusern in Wimmis starb am 6. August nach langer Krankheit.

Städtisches Arbeitsamt Zürich. Im Juli wurden 1239 offene Stellen angemeldet (981 für Männer- und 258 für Frauenarbeit), von denen 989 oder 79,8% besetzt werden konnten (darunter 356 vorübergehend). Die Zahl der Arbeitsuchenden betrug 2652 (2306 Männer und 346 Frauen).

Die Arbeitsverhältnisse zeigen keine wesentliche Veränderung. Die Arbeitslosenziffer ist allerdings um 312 zurückgegangen, gleichzeitig verminderen sich aber auch die Arbeitsgelegenheiten um 374. Unter den Arbeitslosen befinden sich immer noch viele Bauhandwerker, Holz- und Metallarbeiter, sowie Hilfs- und Fabrikarbeiterinnen. Im Total kommen auf 100 offene Stellen 214 Arbeitsuchende gegenüber 183,5 im Vormonat und 83,5 im Juli 1918.

Die kantonale Gewerbeakademie Basel-Stadt hat den erstmals im Januar 1918 mit dem Baudepartement, dem Ingenieur- und Architekten-Verein und den betreffenden Berufsverbänden vereinbarten Generaltarif des Hoch- und Tiefbaugewerbes für Unterhaltungsarbeiten des Baudepartements, sowie für die Bauten der Privatarchitekten Basels in revidierter Fassung einem Neudruck unterzogen; Exemplare können beim Sekretariat der Gewerbeakademie, Petersgraben 46, bezogen werden.

Der Verband Schweiz. Schlossermeister und Konstruktions-Werkstätten (Verbands-Sekretariat Zürich), schreibt uns: „In Ihrer Nummer 18 berichten Sie über den Tarifvertrag im Schlossergewerbe. Diese Notiz enthält einige Unrichtigkeiten, welche wir zu berichtigen bitten.“

1. Bei der Arbeitszeit: Bei der Einführung von 50 Stunden ab 5. Mai 1919 und 48 Stunden ab 6. Oktober 1919 ist in Ihrer Notiz der Platz Zürich und Umgebung nicht aufgeführt.

2. Bei der Garantieverpflichtung: In unserem Vertrag ist — genau wie im Spenglervertrag — eine Garantieverpflichtung in Form einer bei der Nationalbank zu deponierenden Summe von Fr. 10,000 festgesetzt.“

Leipziger Mustermesse. Die diesjährige Herbst-Mustermesse wird am Sonntag den 31. August, morgens 8 Uhr eröffnet und dauert bis Sonnabend den 6. September, mittags. Die Geschäftszeit ist von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends festgesetzt; nach 7 Uhr werden keine Besucher mehr in die Messehäuser eingelassen. Für die Anmeldung zum Besuch der Messe werden den Interessenten die notwendigen Drucksachen, die auch über die gewährten Vergünstigungen und Verkehrserleichterungen Aufschluß erteilen, auf Verlangen unentgeltlich zugestellt. Die ausländischen Messeinteressenten werden ersucht, alle Zuschriften, Antragsformulare, Bestellkarten usw. an den Vertreter des Meßamtes zu richten, für die Schweiz Herr James Rakenstein in Zürich 8. — Alle Verkehrs- und Auskunftsstellen sind während der Messe im Meßamt, Markt 4, vereinigt; der Messebesucher besorgt hier seine Anmeldung, nimmt seine Lebensmittelkarten in Empfang, erhält das Meß-Adressbuch und das Einkäuferverzeichnis, läßt seine Frachtbriebe abstempeln, die Meßaufträge zwecks Beschleunigung der Ausführbewilligung bescheinigen usw.

Das Meßamt hat wiederum die Einrichtung getroffen, daß den Angehörigen der verschiedenen Länder während der Herbstmesse gute Hotels als Treffpunkte und Auskunftsstellen zur Verfügung stehen. In denselben Hotels werden auch die ehrenamtlichen Vertreter des Meßamts für die betreffenden Länder Wohnung nehmen und zur Erteilung von Auskünften bereit sein. In diesen Konferenzräumen findet durch eine Beamtin des Meßamts der Verkauf der Meßabzeichen und Meß-Adressbücher